

## 1. Ausfertigung

### 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wanzleben – Zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Wanzleben –Börde (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) in der derzeit gültigen Fassung und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.96 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben -Börde in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende

2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wanzleben-Börde vom 11.07.2013, zuletzt geändert am 08.05.2016 beschlossen:

#### § 1

#### Der § 3 wird wie folgt geändert:

(1) Für nachstehende Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

		Staffelgebühr		Gesamtgebühr
		Einmalgebühr	Jahresgebühr	
1.	Grabstättengebühr			
	Reihengrabstätte		auf 20 Jahre	
1.1	Erwachsenenreihengrabstätte incl. Rückbau	542 €	8	707 €
1.2	Wahlgrabstätten		auf 25 Jahre	
1.2.1	Einzelwahlstellen (Belegung zus. mit bis zu 2 Urnen oder einer zweiten Erdbestattung) incl. Rückbau	832 €	21	1.353 €
1.2.2	Doppelwahlstellen (Belegung zus. mit bis zu 4 Urnen oder zwei weiteren Erdbestattung) incl. Rückbau	1.613 €	42	2.655 €
1.2.3	Familiengrabstätten je Grabstelle (Belegung zus. mit bis zu 2 Urnen oder einer zweiten Erdbestattung) incl. Rückbau	2.551 €	167	6.719 €
1.3	Urnengräber			
1.3.1	Urnenreihengrab			178 €
1.3.2	Urnenwahlgrab			342 €
1.3.3	Urnengemeinschaftsanlage mit Pflege			227 €
1.3.4	halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage mit Pflege			577 €
1.3.5	Baumbestattungen			227 €

Es besteht zwischen Staffelgebühr und Gesamtgebühr ein Wahlrecht für den Gebührenpflichtigen.

Bei Staffelgebühr hat der Gebührenpflichtige für die Jahresgebühr ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

1.4 Grabbereitstellung

Die Grabbereitstellung – Ausheben und Verfüllen der Gruft – erfolgt durch das jeweilige Bestattungsunternehmen, welches die Kosten direkt bei den Hinterbliebenen geltend macht.

(2) Die Gebühren für nachfolgend aufgeführte Leistungen betragen:

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| a) | Benutzung der Trauerhalle  | 120 € |
| b) | Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Einfassungen                                      | 16 €  |
| c) | für alle anderen Leistungen, die im Rahmen der Verwaltungsarbeit entstehen, wird eine Grundgebühr von erhoben. | 16 €  |

(3) Überschreitet die Grabnutzungszeit das Nutzungsrecht, wird für die Dauer des Nutzungsrechtes hinausgehenden Jahre eine anteilmäßige Gebühr berechnet. Sie beträgt jeweils bei Urnenwahlstellen 1/20, bei Erdwahlgräbern 1/25 und bei der 2. erworbenen Grabstelle auf der halbanonymen Grabstelle 1/25 der in Abs. 1 aufgeführten Gebühren pro Jahr der Überschreitung. Das Nutzungsrecht endet vorzeitig beim Ausbleiben der Jahresgebühr (Rücklastschrift).

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Stadt Wanzleben – Börde, den 13.12.2019

Thomas Kluge  
Bürgermeister

Dienstsiegel